

Förderung von Erwerbsaufstockern (sog. Ergänzern) durch die Gewährung von Leistungen der beruflichen Weiterbildung (FbW / WeGebAU)

1. Zielsetzung

Die vorliegende Arbeitshilfe versucht die im Rechtskreis des SGB II normierten Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen (eLb), welche trotz Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen sind, zusammenhängend aufzuzeigen und deren unterschiedlichen Anwendungsbereiche systematisch voneinander abzugrenzen.

Die Gewährung von Leistungen der beruflichen Weiterbildung kommt vor allem dann als sinnvolle Arbeitsmarktstrategie in Betracht, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bereits eine Beschäftigung ausüben, welche dem jeweiligen beruflichen Qualifikationsniveau der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entspricht und auch durch intensive Versuche der „Umvermittlung“ keine Beendigung bzw. weitergehende Verringerung der Hilfebedürftigkeit erreicht werden kann.

Die beschäftigungsbegleitende Weiterbildung kann somit durch eine Verbesserung oder Ausweitung des Qualifikationsniveaus nicht nur zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zu einer Beschäftigungssicherung beitragen, sondern auch einen positiven Betrag zur Verringerung des sich verstetigenden Langzeitleistungsbezuges leisten.

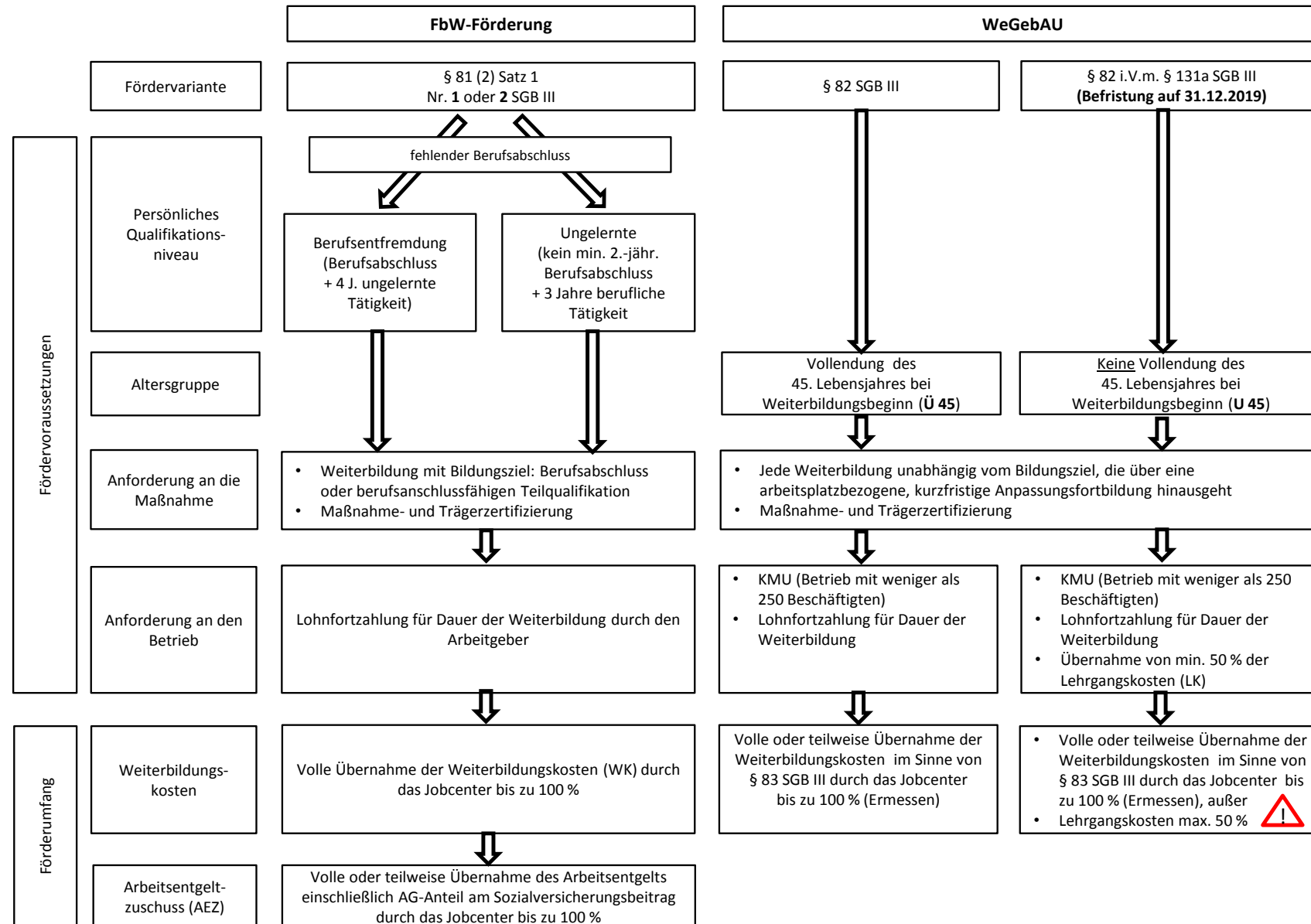
Es wird insoweit angeregt, das Instrument der beruflichen Weiterbildung zukünftig beschäftigungsbegleitend intensiver einzusetzen und offensiv zu bewerben.

2. Schematische Darstellung der beschäftigungsbegleitenden Förderleistungen der beruflichen Weiterbildung

Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Förderleistungen schematisch gegenüber gestellt und anschließend unter Einbindung von praxisnahen Förderbeispielen im Einzelnen näher erläutert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 81 SGB III und der **Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)** nach § 82 SGB III zwei vollkommen autarke Förderinstrumente bereit gestellt hat. Die WeGebAU-Förderung ist damit nicht lediglich als Abwandlung oder Ergänzung von § 81 SGB III zu verstehen, die nur bei Vorliegen der Grundvoraussetzungen einer FbW erfolgen kann, sondern als eigenständiges, von § 81 SGB III unabhängiges Förderinstrument ausgestaltet.

Förderung der beruflichen Weiterbildung von Erwerbsaufstockern



3. Leistungen zur beschäftigungsbegleitenden beruflichen Weiterbildung

3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Die Förderung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, welche in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis stehen, ist nicht erst mit Einführung der WeGebAU-Förderung ermöglicht worden, sondern kann über § 81 SGB III rechtssicher hergeleitet werden. § 81 SGB III ist insoweit von seinem Anwendungsbereich her offen gestaltet, als hier bereits im Einleitungssatz von „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und gerade nicht, wie in andern Förderinstrumenten üblich, von „Arbeitslosen“ oder von „Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden“ gesprochen wird. Damit können insbesondere auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefördert werden, welche **mehr als 15 Stunden wöchentlich** und / oder **unbefristet** in den Arbeitsmarkt integriert sind.

3.1.1 Persönliche Voraussetzungen

Entscheidend für die Förderung ist, dass eine Notwendigkeit zur beruflichen Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 SGB III infolge einer **Berufsentfremdung** (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) oder **als ungelernte Person** (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III) positiv festgestellt werden kann (**persönliche Voraussetzungen**).

Eine **Berufsentfremdung** liegt dann vor, wenn die arbeitnehmende Person über einen Berufsabschluss verfügt, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben kann. Hierbei ist es unerheblich, welchem Qualifikationsniveau der Berufsabschluss entspricht oder welche Ausbildungsdauer für den Beruf zugrunde liegt. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III).

Die persönlichen Voraussetzungen würden damit beispielsweise die „Opelaner“ erfüllen, welche in nicht unerheblichem Maße als Quereinsteiger in der Vergangenheit einer ungelerten Beschäftigung in der Fahrzeugfertigung zum Teil über Jahrzehnte hinweg nachgegangen sind.

Als **Ungelernte** gelten arbeitnehmende Personen, welche nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht über einen Berufsabschluss mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren verfügen und abgesehen von besonderen, in der Person liegenden Gründen, bereits mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen sind.

Denkbar ist hier beispielsweise die Förderung von arbeitnehmenden Personen, welche für den Zugang zu Ihrem gegenwärtig ausgeübten Beruf nur eine einjährige Ausbildung nachweisen müssen. Hierunter fallen vor allem Ausbildungsberufe aus dem Pflege- und Gesundheitssektor, wie dem Ausbildungsberuf der Altenpflegehelferin / des Altenpflegehelfers, der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin / des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers oder dem Schönheitssektor, wie der Kosmetikerin / dem Kosmetiker.

Besondere Anforderungen an das Alter der förderbedürftigen Person, wie dies bei der WeGebAU-Förderung gesetzlich vorgesehen ist, werden bei der FbW-Förderung über § 81 SGB III nicht gestellt, so dass eine **altersunabhängige Förderung** ermöglicht wird.

3.1.2 Maßnahme- und trägerbezogene Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen müssen auch die maßnahme- und trägerbezogenen Voraussetzungen erfüllt sein. Hiernach muss nicht nur die für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung ausgewählte Maßnahme selbst, sondern auch der Bildungsträger von einer fachkundigen Stelle im Sinne von § 177 SGB III nachweislich zertifiziert worden sein.

Inhaltlich muss die ausgewählte Weiterbildung zu einem **Berufsabschluss** in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder zu einer **berufsabschlussfähigen Teilqualifikation** führen.

Als berufsabschlussfähige Teilqualifikationen zählen alle Weiterbildungen, welche

1. den im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit in den vier Berufen

- Berufskraftfahrer/in,
- Maschinen- und Anlagenführer/in,
- Service-/Fachkraft für Schutz und Sicherheit und
- Verfahrensmechaniker/in für Kunst und Kautschuktechnik

entwickelten Teilqualifikationen hinsichtlich Struktur, Kompetenzprofilen, Umsetzung an den unterschiedlichen Lernorten, Dauer und Kompetenzfeststellung entsprechen,

2. auf der Basis der Ausbildungsbausteine des Bundesprogramms [JobstarterConnect](#) entwickelt wurden: hierzu liegen Ausbildungsbausteine in den vierzehn Berufen

- Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik,
- Bauten- und Objektbeschichter/-in,
- Chemikant/-in,
- Elektroniker/-in für Betriebstechnik,
- Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik,
- Fachkraft für Lagerlogistik,
- Fachlagerist/-in,
- Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk,
- Industriemechaniker/-in,
- Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung,
- Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel,
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in,
- Maler/-in und Lackierer/-in und
- Verkäufer/-in

vor,

3. im Rahmen der [Pilotinitiative der IHK-Organisation](#) zur Zertifizierung von Teilqualifikationen durchgeführt werden und

4. den [Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit](#) entsprechen.

Gegenwärtig existieren für die oben genannten 18 Berufe standardisierte und damit bundesweit einheitliche Ausbildungsbausteine bzw. arbeitsmarktfähige Teilqualifikationen.

Das Konzept der berufsabschlussfähigen Teilqualifikation geht auf ein Pilotprojekt der Bundesagentur für Arbeit zurück und hat nach testweiser Einführung in ausgewählten Berufsbildern zwischenzeitlich dazu geführt, dass auch außerhalb der Erprobungsberufe z. B. im Rahmen der DIHK-Pilotinitiative vermehrt Teilqualifikationen zertifiziert worden sind.

Die berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen sind dabei konzeptionell aus den Ausbildungsordnungen und den zugrunde liegenden curricularen Ausbildungsabläufen abgeleitet und sollen geringqualifizierten Personen, welche auf Grund von beruflichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, unmittelbar einen Berufsabschluss zu erreichen, schrittweise über den Erwerb von Teilqualifikationen an das angestrebte Bildungsziel heranzuführen. Teilqualifikationen bieten damit eine alternative Möglichkeit, einen Abschluss in einem Ausbildungsberuf über einen längeren Weg von alternierenden Ausbildungs- und Beschäftigungsphasen und einer anschließenden Externenprüfung zu erwerben.

Damit markiert der Begriff der berufsanschlussfähigen Teilqualifikation einen einzelnen, abgrenzbaren Ausbildungsabschnitt **innerhalb** eines mit dem Berufsabschluss angestrebten Zielberufes und nicht den Erwerb eines speziellen Berufsabschlusses (Qualifikationsniveaus) auf einer z. B. gewerblich-technischen Entwicklungsstufe (Helfer/in - Facharbeiter/in - Techniker/in - Meister/in - Ingenieur/in).

Teilqualifikationen sind einheitlich strukturierte Einheiten, die unterhalb des Facharbeiterbriefs zu standardisierten Zertifikaten führen; sie sind an typischen betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausgerichtet.

Weitergehende Ausführungen zum Konzept der berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen können dem BA-Projekt der [„Optimierung der Qualifizierungsangebote für gering qualifizierte Arbeitslose“/ Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen](#)“ entnommen werden.

3.1.3 Betriebsbezogene Voraussetzungen

An den Betrieb werden, abgesehen von der arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur weitergehenden Lohnzahlung für die Dauer der Weiterbildung, keine besonderen Voraussetzungen gestellt, so dass eine Förderung unabhängig von der Mitarbeiterzahl bzw. der Betriebsgröße möglich ist.

3.1.4 Förderumfang

Für den Fall, dass die vorgenannten Fördervoraussetzungen (3.1.1 – 3.1.3) vorliegen, kann eine Förderung der beruflichen Weiterbildung durch vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten (§ 83 SGB III) erfolgen.

Neben den Weiterbildungskosten ist für die Dauer der weiterbildungsbedingten Freistellung auch die Gewährung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungsbeiträgen möglich, wobei der Zuschuss bis zur Höhe des Betrags erbracht werden kann, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten **ohne** Arbeitsleistung errechnet.

Sowohl das „ob“ als auch das „wie“ der Förderung stehen im Ermessen des Jobcenters. Hierbei sind vor allem die Interessen des Arbeitgebers an der angestrebten Qualifikation durch den Erwerb eines Berufsabschlusses für den eigenen Betrieb oder das Unternehmen hinreichend zu berücksichtigen.

3.2 WeGebAU-Förderung

Als Leistung zur Weiterbildung hat der Gesetzgeber neben der bereits bestehenden Möglichkeit, eine Förderung nach § 81 Abs. 2 SGB III zu gewähren, die anfänglich zeitlich befris-

tete WeGebAU-Förderung nach § 417 SGB III a.F. als dauerhaftes Förderinstrument mit Wirkung zum 01.04.2012 in § 82 SGB III aufgenommen, welches über § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II auch im Rechtskreis des SGB II zur Anwendung kommt.

Insofern handelt es sich bei der WeGeBAU-Förderung nicht um eine spezifische Förderung, welche ihren Geltungsbereich ausschließlich im Recht der Arbeitsförderung beansprucht, sondern beiden Rechtskreisen gleichermaßen offen steht.

3.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Im Gegensatz zur FbW über § 81 SGB III werden bei einer Förderung über § 82 SGB III (WeGebAU) keine besonderen Voraussetzungen an die persönliche Qualifikation der arbeitnehmenden Person gestellt. Damit ist die Weiterbildung insbesondere auch bei arbeitnehmenden Personen möglich, welche über einen mehrjährigen Berufsabschluss verfügen und in ihrem erlernten Beruf beschäftigt sind. Insofern wird weder das Vorliegen einer Berufsentfremdung gefordert, noch eine Förderung ausschließlich auf ungelernete Personen beschränkt und kann somit unter **erleichterten Voraussetzungen** stattfinden.

Maßgebend für eine Förderung ist allein das Alter der förderbedürftigen Personen, welche nach § 82 Abs. Satz 1 Nr. 1 SGB III bei Beginn der Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung das 45. Lebensjahr vollendet haben müssen (**Ü 45**).

Über die zeitlich bis Ende 2019 befristete Übergangsregelung aus § 131a SGB III wird der Anwendungsbereich der WeGebAU-Förderung auch auf Personen ausgeweitet, welche das 45. Lebensjahr zu Beginn der Teilnahme noch nicht vollendet haben (**U 45**). In diesem Fall werden nicht nur besondere Anforderungen an den Arbeitgeber in Bezug auf die Finanzierung der Lehrgangskosten (Eigenbeteiligung von 50 %) gestellt, sondern auch der im Ermessen des Jobcenters stehende maximale Förderumfang bei den Lehrgangskosten auf 50 % gemindert.

3.2.2 Maßnahme- und trägerbezogene Voraussetzungen

Während eine maßnahme- und trägerbezogene Zertifizierung für die Aufnahme der beabsichtigten Weiterbildung auch bei der WeGebAU-Förderung zwingend erforderlich sind, werden an die Weiterbildungsmaßnahme selbst keine weiteren Anforderungen mehr gestellt.

Damit kommen für eine Förderung grundsätzlich alle zertifizierten Maßnahmen in Betracht, sofern Sie Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen. Letzteres ist Ausdruck des Gedankens, dass die Weiterbildung in Gestalt von kurzfristigen Anpassungsfortbildungen in solchen Fällen eine vordringliche Aufgabe der Betriebe ist.

Durch die erst nachträglich im Rahmen der Instrumentenreform eingeführte, **anteilige** Übernahme der Weiterbildungskosten, steht es der Förderfähigkeit nicht entgegen, wenn sowohl betriebs- und arbeitsplatzspezifische Kenntnisse als auch allgemeinbildende und berufliche Kenntnisse und Qualifikationen gemeinsam vermittelt werden, welche die Beschäftigungsfähigkeit insgesamt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern. Mit der Öffnung der Förderung hat der Gesetzgeber beabsichtigt, flexibler auf Qualifizierungsbedarfe reagieren zu können.

Ausgeschlossen von der Förderung sind damit Maßnahmen, welche **ausschließlich** arbeitsplatzbezogene Kenntnisse vermitteln. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- arbeitnehmende Personen anderer Unternehmen nicht an der Maßnahme teilnehmen können oder
- die Maßnahme arbeitsplatzbezogen im jeweiligen Unternehmen stattfindet.

Als kurzfristige Anpassungsfortbildungen gelten vor allem gesetzliche vorgeschriebenen Weiterbildungen, z.B. nach § 5 des [Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz \(BKrFQG\)](#), welche grundsätzlich nicht förderfähig sind.

Ihren praktischen Anwendungsbereich findet die WeGebAU-Förderung z.B. bei

- Berufskraftfahrern, welche bisher nur über eine Fahrerlaubnis für kleine bzw. mittelschwere LKW bis 7,5 t (C1 bzw. C1E) verfügen und durch den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C bzw. CE ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitern können,
- Verkaufshilfen in Reformhäusern oder Drogeriemärkten (außerhalb von Apotheken), welche nicht die erforderliche Berechtigung zum Verkauf von freiverkäuflichen Arzneimitteln besitzen und an einer Maßnahmen zur Vorbereitung auf die IHK-Sachkundeprüfung teilnehmen sollen, um als Verkäufern eingesetzt zu werden,
- Lagerarbeiter/innen, die nicht über einen Fahrausweis für Flurförderfahrzeuge oder Staplerscheine verfügen und an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen sollen, um deren berufliche Einsatzmöglichkeiten auszuweiten oder
- Betrieben, welche spezialisierte Fachkräfte (z.B. im IT-Bereich mit besonderen Microsoft Zertifikaten) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt trotz intensiver Suche nicht finden können und eine Besetzung des Arbeitsplatzes alternativ durch die Weiterbildung von internen Mitarbeitern auf einem weniger spezialisierten Arbeitsplatz erfolgen soll; infolge der Umsetzung von spezialisierten Fachkräften entstehen freie Arbeitsplätze, die mit neuen Fachkräften nachbesetzt werden können.

3.2.3 Betriebsbezogene Voraussetzungen

Die WeGebAU-Förderung nach § 82 SGB III ist nur bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) mit einer Mitarbeiterzahl von nicht mehr als 250 Personen möglich. Bei einer Förderung über die befristete Sonderregelung nach § 131a SGB III kommt eine Förderung ausschließlich unter der zusätzlichen Voraussetzung in Betracht, dass bei der Finanzierung der Lehrgangskosten nach § 83 Abs. 1 **Nr. 1** SGB III eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % erfolgt. Wie bei der FbW nach § 81 SGB III kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn ein weitergehender Lohnanspruch gegenüber der arbeitgebenden Person für die Dauer der Weiterbildung besteht.

3.2.4 Förderumfang

Der Förderumfang über WeGebAU ist gegenüber einer Förderung nach § 81 SGB III insoweit deutlich eingeschränkter, als hier die Erbringung eines Arbeitsentgeltzuschusses (AEZ) **grundsätzlich** ausgeschlossen ist. Eine Förderung beschränkt sich auf die volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten, wobei im Rahmen einer För-

derung über die befristete Übergangsregelung nach § 131a SGB III (für unter 45-Jährige) der Umfang der förderfähigen Lehrgangskosten auf **max. 50 %** begrenzt wird.

Gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, den 09.02.2015

SB Richtlinien u. Vor-
drucke
Ressort 80.1

Fachdienstleiter
FD 80

Gesamtkoordinator
Vermittlungsservice

Fachbereichsleiter
FB J

Tibor Ivanyi

Patrick Hundt

Carsten Taschner

Jürgen Ritzka

Die Arbeitshilfe liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.